

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 1 MARJAN - GLAUBWÜRDIGKEIT IM ASYLVERFAHREN



Hintergrund:

Marjan stammt aus Afghanistan, doch ihre Familie verbrachte Jahre in Pakistan, nachdem sie vor den Taliban geflohen war. In prekären Wohnverhältnissen und mit knappen finanziellen Mitteln konfrontiert, konnte Marjan nur sporadisch zur Schule gehen. Bereits in jungen Jahren mussten ihre älteren Brüder Hilfsarbeiten verrichten, um zum Familienunterhalt beizutragen. Da die Familie kein legales Aufenthaltsrecht in Pakistan hatte, war die Abschiebung eine konstante Bedrohung.

Marjans Vater erwartete von ihr, dass sie ihren 15 Jahre älteren Cousin heiraten würde, der ebenfalls in Pakistan lebte. Diese Eheschließung war von ihrer Kindheit an geplant. Jetzt konnte die Familie es sich nicht mehr leisten, länger für Marjans Unterhalt aufzukommen, und so sahen sie es als ihre Pflicht an, zu heiraten und Kinder zu bekommen. Als Marjan 14 Jahre alt war, wurde sie mit dieser schweren Entscheidung konfrontiert. Ihre Mutter erinnerte sie daran, dass dies der "richtige" Weg sei und dass sie selbst bereits im Alter von 14 Jahren ein Kind bekommen hatte.

So wurde Marjan, obwohl sie sich danach sehnte, zur Schule zu gehen, mit ihrem Cousin verheiratet und musste zu seiner Familie ziehen. Dort wurde sie sowohl physisch als auch emotional misshandelt, vor allem von ihrer Schwiegermutter, die sie kontinuierlich drängte, schwanger zu werden. Ihre Tage waren mit Hausarbeit gefüllt, und als sie zu ihren Eltern floh, wurden sie pflichtgemäß zurück zu ihrem Ehemann gebracht.

Marjans Tante erkannte Marjans Leid und wollte eine andere Zukunft für ihre Nichte und beschloss, ihr zur Flucht zu verhelfen. Sie verkaufte ihren Schmuck, um Marjans Flucht zu organisieren.

Im Alter von 19 Jahren kam Marjan schließlich in Österreich an und sagte der Polizei, dass sie weder nach Pakistan noch nach Afghanistan zurückkehren könne. Durch ihre Tante erfuhr sie, dass ihre Eltern bereits nach Afghanistan abgeschoben worden waren.

Während ihres Asylverfahrens erklärte Marjan, dass sie nicht nach Afghanistan zurückkehren könne, da sie von ihrer Familie weggelaufen ist. Sie sei verheiratet und habe keine Kinder. Sie wurde zuletzt von der Schwiegermutter geschlagen. Auf die Frage des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wie es zur Eheschließung gekommen ist, antwortete sie, dass dies von ihrem Vater organisiert wurde. Die Behörde hat zur Eheschließung nicht weiter gefragt.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zweifelte Marjans Geschichte an. Ihre Angaben seien zu vage. Insbesondere ihre Flucht aus Pakistan sei nicht glaubwürdig. Es sei nicht verständlich, wie die Tante unbemerkt von der restlichen Familie ihren Schmuck verkaufen könne.

Herausforderungen:

- Keine klare Benennung des Verfolgungsgrunds im Verfahren
- Antragsteller*in erzählt ihre Verfolgung in einer einfachen Sprache
- Glaubwürdigkeit
- Beweisbarkeit
- Rechtliche Subsumtion Verfolgung/Zwangsheirat/arrangierte Ehe als Kind

Empfehlungen:

- Weibliche sensibilisierte Polizistin und Dolmetscherin bei der Antragstellung – viele Betroffene von Zwangsheirat sind sehr jung, rechtsunkundig und haben wenig Bildung.
- Rechtsberatung in erster Instanz – zwecks Aufklärung über ihre Rechte und den Ablauf eines Asylverfahrens.
- Schulung für Entscheidungsträger*innen zum besseren Verständnis der Komplexität des Phänomens.
- Viele Betroffene werden die Zwangsheirat als solche nicht benennen können. Vielmehr sprechen sie von den Auswirkungen unter denen sie tagtäglich zu leiden hatten.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 2 - TEIL I ABGRENZUNG AUFENTHALTSEHE UND ZWANGSEHE



Franz und Iulia

Hintergrund:

Franz Österreicher und Iulia Georgierin lernten sich 2018 auf Franz Reise nach Georgien kennen. Das Paar verliebte sich und führte für mehrere Jahre eine Fernbeziehung. Zwischen den Besuchen hielt das Paar Kontakt über Whats-App und Videoanrufe. Sie besuchten sich ein paar Mal und heirateten schließlich im August 2020 in Österreich. Iulia beantragte im September 2020 bei der österreichischen Botschaft in Tiflis einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige. Dieser wurde im Februar 2021 erteilt. Iulia und Franz lebten 2 Jahre lang zusammen in Wien. Franz bekam dann 2022 einen Job in Spanien.

Iulia blieb in Wien. Franz lebt jetzt in Spanien und hat keinen Wohnsitz mehr in Österreich. Iulia lebt und bezahlt die Wohnung in Wien alleine. Sie hat Franz seit über einem Jahr nicht mehr gesehen und weiß nicht einmal, wo er sich in Spanien aufhält. Sie stellt einen Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels als Familienangehörige.

Liegt hier eine Aufenthaltsehe vor?

- Ermittlungen durch Niederlassungsbehörde
- Ermittlungen durch LPD
- Gibt es ein gemeinsames Familienleben gem Art 8 EMRK?
- Aufenthaltsehe stellt Erteilungshindernis nach dem NAG dar (§ 30 NAG)
- Aufenthaltsehe ist strafbar nach FPG (§ 117 FPG)

Der entscheidende Zeitpunkt zur Beurteilung, ob eine Aufenthaltsehe vorliegt, ist der Entscheidungszeitpunkt im Verfahren. In diesem Fall lag bei der Verlängerung des Titels eine Aufenthaltsehe vor, jedoch nicht beim Erstantrag, der zu Recht genehmigt wurde.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA- LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 2 - TEIL II ABGRENZUNG AUFENTHALTSEHE UND ZWANGSEHE



Nagma und Hamid

Hintergrund:

Nagma lebt mit ihrer Familie, die ursprünglich aus Pakistan stammt, bereits seit ihrem sechsten Lebensjahr in Österreich. Als Nagma fünfzehn ist, wird sie mit ihrem Cousin in Pakistan, den sie flüchtig von Familientreffen kennt, verlobt. Im Sommer nach Nagmas achtzehnten Geburtstag heiratet das Paar in Islamabad. Hamid stellt im März 2023 bei der Botschaft in Islamabad einen Antrag auf Familiennachzug. Dieser wird im September 2023 erteilt. Nagma und Hamid leben zusammen. Er arbeitet nachts. Sie arbeitet tagsüber. Ein Nachbar meldet die Beziehung bei der Bezirkshauptmannschaft, da das Paar de facto keine Zeit miteinander verbringt.

Liegt hier eine Aufenthaltsehe vor?

- Ermittlungen durch Niederlassungsbehörde in Richtung Aufenthaltsehe.
- Ermittlungen durch LPD in Richtung Aufenthaltsehe.
- Gibt es ein gemeinsames Familienleben gem Art 8 EMRK?
- Aufenthaltsehe stellt Erteilungshindernis nach dem NAG dar (§ 30 NAG)
- Aufenthaltsehe ist strafbar (§ 117 FPG)

Empfehlungen:

Zwangsheirat bleibt oft verdeckt. Empfehlenswert wäre, wenn die Behörden beim Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe auch mitbedenken würden, dass es sich anstatt um eine Aufenthaltsehe auch um eine Zwangsehe handeln könnte und entsprechend in beide Richtungen ermitteln würden. Das Opfer einer Zwangsehe sollte nicht zusätzlich bestraft werden. Dieses Konzept kennt man unter „non-Punishment Prinzip“ bei Menschenhandel. Die folgenden Schritte wären zu empfehlen:

- **Zwang zur Eheschließung? Hängt von der Willensfreiheit beider Parteien ab.**
- **Ermittlung durch Behörden nicht nur bzgl. Aufenthaltsehe, sondern auch in Richtung Zwangsehe, falls es Anzeichen dafür gibt**
- **Non-Punishment Prinzip für Betroffene**

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 3 FATIMA- MINDERJÄHRIGE BETROFFENE IM ASYLVERFAHREN



Hintergrund:

Fatima ist gerade sechzehn geworden. Sie stammt aus einem von den Kurden kontrollierten Gebiet in Syrien. Immer öfter werden auch Frauen zum Wehrdienst verpflichtet. Fatimas Bruder ist bereits volljährig. Beide lehnen den Krieg ab und haben große Angst davor, eingezogen zu werden. Fatima und ihr älterer Bruder flüchten deshalb nach Österreich. Ihren Vater und ihre schwer kranke Mutter müssen sie in Syrien zurücklassen. Zu groß wären die Strapazen der Flucht. Die zwei schaffen es nach Österreich und stellen einen Asylantrag. Fatima teilt den Behörden mit, dass sie noch minderjährig ist. Allerdings war niemand für sie offiziell zuständig. Sie hatte keine Obsorgeberechtigten. Ein Onkel väterlicherseits wohnte bereits seit mehreren Jahren in Österreich. Drei Tage nach der Ankunft lädt er Fatima zu sich nach Hause ein. Es soll ein Willkommensfest geben. Doch der Schein trügt. Tatsächlich handelt es sich um ein Hochzeitsfest, Fatima wird mit ihrem Cousin verheiratet. Fatima muss auch die Hochzeitsnacht mit ihrem neu angetrauten Ehemann verbringen. Sie wird von ihm in der Nacht mehrmals vergewaltigt. Fortan lebt sie mit ihrem Ehemann und dessen Eltern in einer Wohnung in Wien. Der Alltag ist geprägt von psychischer und physischer Gewalt.

Fatima arbeitet rund um die Uhr. Sie macht den Haushalt, putzt jeden Abend das Gastlokal des Onkels und ihr wird auch die Pflege der schwer kranken und bettlägerigen Tante übertragen. Fatima hält es nicht mehr aus. Ihr Alltag gleicht einem Gefängnis, einmal versucht sie, sich das Leben zu nehmen. Eines Tages eskaliert die Situation. Fatima wird von ihrem Ehemann nach einem heftigen Streit mit dem Messer bedroht und sie flüchtet auf die Straße. Aufmerksame Passanten rufen die Polizei. Fatima wird vom Verein Orient Express notuntergebracht und betreut. Rechtsberatung und Vertretung in ihrem Asylverfahren bekommt sie von der Caritas Wien Rechtsberatung.

Herausforderungen:

- Keine klare Benennung des Verfolgungsgrunds im Verfahren
- Antragsteller*in erzählt ihre Verfolgung in einer einfachen Sprache
- Glaubwürdigkeit ohne Beweismittel
- Beweisbarkeit ohne Beweismittel
- Rechtliche Subsumtion
Verfolgung/Zwangsheirat/arrangierte Ehe
- adäquate Unterbringung von Minderjährigen inkl. passende Betreuung
- Bedrohungsszenario im Herkunftsland für Frau, die sich gegen ZH zur Wehr gesetzt hat (Ehrenmord)
- Ausbeutung
- Suizidversuch/Selbstverletzung
- Zuständigkeit des Jugendamts bei Kinderehe. Ist die Ehe anzuerkennen?

Empfehlungen:

- Weibliche sensibilisierte Polizistin und Dolmetscherin bei der Antragstellung – viele Betroffene von Zwangsheirat sind sehr jung, rechtsunkundig und mit wenig Bildung.
- Rechtsberatung im ersten Instanz – zwecks Aufklärung ihrer Rechte und des Ablaufs eines Asylverfahrens.
- Schulung für Entscheidungsträger*innen zum besseren Verständnis der Komplexität des Phänomens. Viele Betroffene werden die Zwangsheirat als solche nicht benennen können. Vielmehr sprechen sie von den Auswirkungen unter denen sie tagtäglich zu leiden hatten.
- Multiplikator*innen zum Thema Zwangsheirat
- Das Jugendamt müsste immer im Wohl des Kindes agieren und im Zweifel das Kind in Schutz nehmen.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 4

ARMINA- BETROFFENE VON ZWANGSHEIRAT (MINDERJÄHRIG)



Hintergrund:

Armina ist 17 Jahre alt und als junges Mädchen mit ihrer Familie nach Österreich geflüchtet. Sie besucht eine Produktionsschule in Wien (AusbildungsFit Maßnahme). Arminas Familie hat sehr konservative, strikte Moralvorstellungen und ihr Lebensalltag wird streng kontrolliert. Dennoch hat Armina heimlich einen Freund, von dem ihre Eltern nichts wissen. Als die Eltern eines Abends ihr Handy kontrollieren, erfahren sie von der geheimen Beziehung der jungen Frau und verbieten ihr daraufhin den Kontakt zu ihm. Armina darf nur noch in Begleitung zur Ausbildung und wird nach dem Unterrichtschluss auch wieder abgeholt. In den nächsten Wochen empfängt ihre Familie vermehrt Besuch. Sie erfährt, dass ihre Eltern sich bemühen, einen zukünftigen Ehemann für sie zu finden.

Sie macht sich zunehmend Sorgen, dass ihre Eltern bald einen geeigneten Kandidaten finden werden und versucht sich dagegen zu wehren. Sie verspricht ihren Eltern keinen Kontakt mehr zum Freund zu haben. Ihre Eltern beharren jedoch darauf, dass sie heiraten muss, da sie bereits im richtigen Alter sei. Armina äußert sich mehrmals gegen eine Ehe, und bittet ihre Eltern darum die Suche nach einem Kandidaten abzubrechen bzw. zumindest still zu legen bis sie ihre Lehre abgeschlossen hat. Ihre Eltern haben sich aber in der Zwischenzeit bereits für einen Kandidaten entschieden.

Armina hat weiterhin heimlich Kontakt zu ihrem Freund. Auf der Suche nach einem Ausweg, stößt Arminas Freund auf die Frauenberatungsstelle Orient Express. Er rät ihr dort anzurufen und einen Termin für ein Beratungsgespräch zu vereinbaren. Nach einem kurzen Telefonat findet, während des Unterrichts, ein Beratungsgespräch in der Schule statt. Ein Gespräch während des Unterrichts verhindert, dass Arminas Familie Verdacht schöpfen könnte.

Im Laufe des Gesprächs wird klar, dass Armina zuhause unter enormem Druck steht. Sie wird emotional erpresst und ist psychisch sehr belastet. Ihr werden die Möglichkeiten einer Beratung und, in Folge dessen, einer Unterbringung in einer Schutzeinrichtung erklärt. Armina hat Angst vor ihrer Familie, insbesondere vor ihrem Bruder, sollte dieser erfahren, dass sie sich Hilfe geholt hat und sich gegen die bevorstehende Zwangsheirat wehren möchte. Sie möchte nicht mehr nach Hause zurück. Sie entscheidet sich daher dafür, in einer Schutzeinrichtung untergebracht zu werden.

Die Unterbringung wird gemeinsam mit der Kinder- und Jugendhilfe organisiert, da Armina noch minderjährig ist. Nach der Unterbringung findet ein Schulwechsel statt, um Arminas Sicherheit weiterhin zu gewährleisten. Sie muss nun vorsichtig sein, um von der Familie unentdeckt zu bleiben. Nach einigen Monaten entscheidet sie sich, eine Lehrstelle in einem anderen Bundesland anzunehmen. Hier kommt sie in einer betreuten Wohngemeinschaft unter. Sie möchte einen Neustart schaffen, auch wenn die Angst vor ihrer Familie sie weiterhin begleitet.

Herausforderungen:

- Strenge Kontrollen seitens der Familie erschweren den Zugang zu Beratungsangeboten
- Isolation
- Psychische Gewalt steht im Vordergrund
- Unerwünschtes Verhalten (heimliche Beziehung), das von der Familie entdeckt wird, führt zu einer Eskalation
- Sofortige Fremdunterbringung notwendig, um die Sicherheit Arminas zu gewährleisten

Empfehlungen:

- Niederschwellige Beratungsangebote erweisen sich in Fällen von strenger Kontrollen als wesentlich, da sie für viele Betroffene den einzigen Weg darstellen, um Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Betroffene werden häufig von der Außenwelt abgeschottet und isoliert. Umso bedeutsamer ist die Aktivierung bzw. Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen. Männliche Bezugspersonen, ob in der Rolle der Vertrauensperson oder in der Rolle des Gefährders müssen gezielt durch Sensibilisierungsmaßnahmen in der Bewusstseinsbildung berücksichtigt und erreicht werden.
- Um alle Formen von Gewalt zu erfassen, ist es erforderlich, diese in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Dabei zeigt sich, dass die psychische Gewalt in Form von emotionaler Erpressung und Nötigung eine größere Rolle spielt als die physische Gewalt.
- Die unmittelbaren Gründe für die Unterbringung in Schutzeinrichtungen hängen oft mit der „Entdeckung“ von unerwünschtem Verhalten zusammen. Die genaue Beobachtung und Begleitung solcher Situationen ist von entscheidender Bedeutung, da sie Indikator für potenziell bevorstehende Eskalationen sein können.
- Die Entscheidung für eine Unterbringung in einer Schutzeinrichtung ist für die Betroffenen in der Regel keine leichte Wahl, insbesondere, wenn sie minderjährig sind. In diesem Kontext wäre eine längere Begleitung vor dem Einzug und mehrere Vorgespräche von großer Bedeutung.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 5

SARA- BETROFFENE VON ZWANGSHEIRAT (VOLLJÄHRIG)



Hintergrund:

Sara ist eine 23-jährige Frau, die vor drei Jahren aus Afghanistan nach Österreich geflüchtet ist. In Österreich lebt sie mit ihrer Familie, die aus zwei jüngeren Brüdern und einer älteren Schwester besteht. Zwei weitere Schwestern sind in Afghanistan bei den Großeltern verblieben. Sara nimmt an einem Deutschkurs in Wien teil, um die deutsche Sprache so schnell wie möglich zu erlernen und Anschluss zu finden. Saras Familie entstammt einfachen Verhältnissen: Ihr Vater war Bauarbeiter, ihre Mutter Hausfrau. Die Ehe der Eltern erfolgte arrangiert. Da sie ihre Tochter ebenfalls in eine arrangierte Ehe führen wollten, verlobten die Eltern sie bereits vor der Flucht mit einem ihnen bekannten und vertrauenswürdigen Mann. Sara hatte damals nur wenig darüber nachgedacht, da sie hoffte, dass sich die Situation nach der Flucht zum Positiven verändern würde. Nach einigen Jahren erreichte auch Saras Verlobter Österreich und der Druck auf sie stieg.

Um den Erwartungen und Vorstellungen der Eltern zu entsprechen, übersiedelte Sara zu ihrem Verlobten. Ab dem Zeitpunkt der Übersiedlung erfuhr Sara massive physische Gewalt vom Verlobten. Darüber hinaus war sie psychischer Gewalt ausgesetzt, wobei sie eingesperrt, erniedrigt und sexueller Gewalt ausgesetzt wurde. In der Folge leidete sie unter Panikattacken, Schlafstörungen und einer hohen psychischen Belastung. In ihrer Verzweiflung beging sie einen Suizidversuch. Sie ist nicht in der Lage, sich gegen diese Ehe zu wehren, da sie große Angst vor ihrem Verlobten und ihrem Schwiegervater hat. Die beiden haben ihr bereits mit dem Tod gedroht, sollte sie sich wehren oder sogar flüchten. Sara ist nicht nur um ihr eigenes Leben besorgt, sondern auch um das ihrer beiden Schwestern in Afghanistan. Sie befürchtet, dass ihre Schwiegerfamilie sich bei ihrer Familie bzw. ihren Schwestern rächen könnte. Sie empfindet sich als machtlos und schuldig. Saras Eltern bereuen mittlerweile ihre eigene Entscheidung, möchten jedoch ebenfalls aus Angst vor Repressalien seitens der Schwiegerfamilie nicht in die Situation eingreifen.

Als es eines Abends zu einem Gewaltausbruch des Verlobten kommt, wird die Polizei von einem besorgten Nachbarn alarmiert. Da Sara weint und sichtlich aufgebracht ist, wird sie von der Polizei direkt in die Polizeiinspektion gebracht. Dort wird eine Dolmetscherin für ein ausführliches Gespräch zur Verfügung gestellt. In diesem Gespräch berichtet Sara von ihren traumatischen Erlebnissen. Die Polizei kontaktiert den Verein Orient Express und organisiert eine sofortige Unterbringung in die Schutzeinrichtung, um sie vor ihrer Schwiegerfamilie zu schützen.

Aufgrund ihrer Erlebnisse ist Sara schwer traumatisiert und benötigt viel Unterstützung und Beziehungsarbeit, um sich in der Unterbringung sicher zu fühlen und sich zu öffnen. Nach einigen Monaten zieht Sara in die Folgeschutzeinrichtung des Vereins, die Übergangswohnung, da ihre Schwiegerfamilie weiterhin nach ihr sucht.

Herausforderungen:

- Erwartungshaltung der Familie an die Betroffene
- Gefährdung nicht primär durch die eigene Familie, sondern durch den Verlobten und die Schwiegerfamilie
- Suizidversuch und schwere psychische Belastung aufgrund traumatischer Erfahrungen
- Angst und Gefährdung für andere weibliche Familienmitglieder
- Sprachliche Barrieren

Empfehlungen:

- Überblick über gesamte Familie verschaffen und dabei auch Familienmitglieder im Ausland berücksichtigen. Transnationale Verflechtungen (Druck wird im bzw. aus dem Ausland ausgeübt) sind wichtige Elemente in dieser Gewaltform.
- In der Beziehungsarbeit zwischen Fachkraft und Betroffener müssen familiäre Einflüsse und Erwartungen verstanden und berücksichtigt werden.
- Dolmetscher*innen stellen ein wichtiges Angebot dar, damit sich Betroffene in ihrer Erstsprache verständigen können und das Erlebte richtig wiedergeben können.
- Gesundheitliche und psychotherapeutische Angebote sind wichtig (insbesondere mit Fokus auf Suizidalität und Selbstverletzungsverhalten), damit Betroffene das Erlebte verarbeiten können und langfristig ihren Alltag selbstständig bestreiten können.
- Obwohl Saras Eltern sie zwangsverlobt haben, sind die primären Gefährder*innen in diesem Fall der Verlobte und die Schwiegerfamilie. Sara muss nicht nur vor ihrer eigenen Familie, sondern auch vor ihrer Schwiegerfamilie geschützt werden (erweiterte Gefährder*innenschaft).

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.